



Gemeinsames Positionspapier der DachArge München vom 22.10.2020

Das Stadtjugendamt München und die Verbände sowie die Träger der freien Jugendhilfe München formulieren folgende gemeinsamen Positionierungen und Forderungen zum Entwurf **Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz (KJSG)**¹

I. Positive Weichenstellungen

Das seit 2016 diskutierte langfristige Ziel einer „Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe“ wird mit dem als Stufenprozess angelegten Umsetzungsverfahren eingeleitet. Die AG begrüßt die im Gesetzesentwurf verankerte Zielsetzung der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe jedes jungen Menschen. Insbesondere die rechtsanspruchsgesicherte Stellung aller Leistungsberechtigten auf Beratung und Begleitung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Zusammenwirken mit den Trägern der freien Jugendhilfe wird zu einem Zusammenwachsen der Schnittstellen für Kinder und Jugendlichen jedweder Behinderungsform bis zu einem Inkrafttreten einer „großen Lösung“ 2028 führen.

Positiv ist, dass die Notwendigkeit einer systemischen Sicht auf Familien in alle Prozesse auch anderer Sozialleistungsträger (auch für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen) im Gesetzesentwurf in vielen Vorschriften Niederschlag findet. Insbesondere wird nun ein Augenmerk auf die Bedeutung von Geschwisterbeziehungen gelenkt, die ein wichtiger zu berücksichtigender Aspekt für die Wahl und Wirkung geeigneter Hilfen sind.

Die Möglichkeit der Kombination unterschiedlicher Hilfearten, die nun ausdrücklich im Gesetz festgelegt ist, wird ausdrücklich befürwortet, da dies bestehende Unsicherheiten in der praktischen Gestaltung von individuellen Hilfeprozessen beseitigt. Die explizite Benennung der Kombination von unterschiedlichen Hilfearten unter Berücksichtigung des gesamten familiären Beziehungssystems des jungen Menschen ist von grundlegender Bedeutung für gelingende Hilfen in der Jugendhilfe.

Die Stärkung der Partizipation setzt die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention in ersten Schritten um. Die gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung von Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII-E) wird ausdrücklich begrüßt.

II. Position zu zentralen Umsetzungsschritten

1) Kooperation mit Berufsgeheimnisträgern (§ 8a Abs. 3 SGB VIII-E, § 4 KKG-E)

Die Verbesserung der Einbeziehung und Datenweitergabe grundsätzlich positiv gesehen.

Forderungen sind:

- Der zeitliche Aufwand für Berufsgeheimnisträger ist zwar im Gesetzesentwurf (S.9) aufgegriffen; die AG weist aber eindringlich darauf hin, dass dies im SGB V und in den entsprechenden Gebührenordnungen ausreichend finanziell hinterlegt sein muss, um den Kinderschutz nachhaltig gewährleisten zu können.

- Insbesondere Psychotherapeut*innen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen müssen explizit benannt werden, um die bisherigen Unsicherheiten in der Praxis aufzulösen.

2) Auslandsmaßnahmen (§ 38 SGB VIII-E)

Die Konkretisierung und Schärfung werden ausdrücklich unterstützt. Für die Umsetzung ab Inkrafttreten des Gesetzes sind allerdings für die Praxis Übergangsregelung für bestehende Auslandsmaßnahmen, die nicht den Voraussetzungen der neuen Fassung entsprechen, notwendig, um die Kontinuität und den Erfolg der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Hilfen im Sinne des Kindeswohls nicht zu gefährden. Vorgeschlagen wird eine Übergangsregelung von sechs Monaten.

3) Betriebserlaubnisverfahren (§§ 45 ff SGB VIII-E)

Trotz unterschiedlicher Positionen zu einzelnen Vorschriften der §§ 45 ff. SGB VIII-E fordert die AG, dass adäquate Personalausstattungen (sowohl bei der Heimaufsicht als auch beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe) vorhanden sein müssen, um eine ausreichende Beratung von Einrichtungen gewährleisten zu können.

4) Hilfen für junge Volljährige (§§ 41, 41a SGB VIII-E)

Die AG unterstützt die Verankerung des Rechtsanspruchs der Hilfen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Dies ist notwendig, um positive Hilfeverläufe nicht abubrechen. Die Einführung des verbindlichen Übergangsmagements zu anderen Sozialleistungsträgern wird von der AG ausdrücklich positiv bewertet. Hinzuweisen ist auf die damit verbundenen Leistungsausweitungen sowie die hierfür kommunal einzusetzenden zusätzlichen personellen Ressourcen, welche die AG nicht ausreichend in der Kostenabschätzung des Gesetzesentwurfs abgebildet sieht.

5) Dauerverbleibensanordnung (§ 1632 Abs. 4 BGB-E)

Unabhängig von einer grundsätzlichen Positionierung muss nun umso mehr eine verbindliche Fallzahlregelung für Pflegefachdienste – sowohl für die Begleitung und Betreuung der Herkunftsfamilien als auch der Pflegefamilien – gesetzlich verankert werden. Die „geeigneten Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber den Eltern“ sind hierbei von großer Bedeutung und müssen organisatorisch entsprechend klar verankert werden.

6) Teilnahme am Teilhabe- und Gesamtplanverfahren (§ 10 a Abs. 3 SGB VIII-E, § 117 Abs. 6 SGB IX-E)

Die aktuell vorgesehene Regelung, das Jugendamt nur dann einzubeziehen, „soweit es für die Feststellung eines Eingliederungsbedarfs erforderlich ist“, wird kritisch gesehen.

Für eine umfassende Bedarfsklärung ist eine regelhafte Teilnahme des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (bei Zustimmung der Leistungsberechtigten) erforderlich. Der einschränkende Zusatz in § 117 Abs. 6 SGB IX-E ist zu streichen.

7) Verfahrenslotse ab 2024 (§ 10 b SGB VIII-E, Art. 10 Abs. 4 KJSG-E)

In der Begründung zum Gesetzesentwurf muss klargestellt werden, dass die Fallverantwortung für Kinder und Jugendliche beim sozialpädagogischen Dienst des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verbleibt, um erneut exkludierende Sonderregelungen auszuschließen. Um Konflikten in der Praxis vorzubeugen ist klarzustellen, dass es Aufgabe der Verfahrenslotsen ist, fachberatend im Prozess zu agieren (sowohl in Bezug auf die Familien wie auch in Bezug auf die Leistungsträger) ohne den Prozess zu übernehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nicht-Inkrafttreten eines inklusiven Gesetzes zum 01.01.2028 die Vorschrift außer Kraft tritt.

- 8) **Niederschwellige ambulante Hilfen ohne Antragstellung (§ 36a Abs. 2 SGB VIII-E)** im Zusammenhang mit **Betreuung und Versorgung eines Kindes in Notsituationen (§ 28a SGB VIII-E)**
Die Möglichkeit eines grundsätzlich niederschweligen Zugangs wird begrüßt. Die Umsetzung des Rechtsanspruchs in Notsituationen durch Erziehungsberatungsstellen unter Einsatz von ehrenamtlichen Pati*innen wird den besonderen Bedarfen der Familien in Krisensituationen unter dem Aspekt einer professionellen Begleitung und Betreuung allerdings nicht gerecht, insbesondere da die Hilfe nach § 28a SGB VIII-E aufgrund der Stellung in § 27 ff. SGB VIII-E einen erzieherischen Bedarf voraussetzt. Es wird gefordert, die Formulierung des § 36 a Abs. 2 SGB VIII-E klarer zu fassen und damit eindeutig niederschwellige Hilfen außerhalb eines (ggf. nachgehenden) Hilfeplans gesetzlich zu fixieren.
- 9) **Kombination der unterschiedlichen Hilfearten (§ 27 Abs. 2 SGB VIII-E)**
Der aktuelle Gesetzesentwurf bleibt hier hinsichtlich der Möglichkeiten zur Ausgestaltung hinter dem Gesetzesentwurf aus 2017 zurück. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen im Zusammenwirken der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sollten durch die Verankerung einer Experimentierklausel für Modellprojekte erweitert werden. Nur so ist es möglich, sowohl strukturell wie auch finanzwirksam die Kinder- und Jugendhilfe innovativ weiter zu gestalten.
- 10) **Selbsthilfeorganisationen und Beteiligung (§ 4a SGB VIII-E, §§ 71, 78 Abs. 3 SGB VIII-E)**
Die Gesetzesformulierung in § 4 a SGB VIII-E muss geschärft werden; klarstellende Formulierungen hinsichtlich einer grundgesetzkonformen sowie dem Kindeswohl entsprechenden Grundhaltung der Selbsthilfeorganisation sind aufzunehmen.

III. **Grundsätzliche Forderungen**

Das Stadtjugendamt München und die Verbände sowie die Träger der freien Jugendhilfe München weisen darauf hin, dass eine gute Umsetzung der als im Grundsatz sehr positiv bewerteten Gesetzesreform nur gelingen kann, wenn

- engagierte Personen mit entsprechender Qualifikation in den verschiedenen Arbeitsfeldern tätig sind
- finanzielle Mittel vom Bund für Länder und Kommunen bereit gestellt werden.

Daher müssen ausreichend Ausbildungsplätze an den Fachakademien und Hochschulen geschaffen werden (aktuell gibt es mehr Ausbildungsinteressierte als Studienplätze)

und

die aktuellen Prognosen hinsichtlich finanzieller Belastungen der Länder und Kommunen mit einer Evaluationsklausel im Gesetzesentwurf hinterlegt werden.